|  |  |
| --- | --- |
| 018-1_PS_SO_HSL Bökenförder Str. 39 59557 Lippstadt | **Ihr Kontakt:****Ivonne Mieth** -Koordination Randstunde- Tel. 0172 – 151 71 60 ivonne.mieth@parisozial-soest.de |
|  |  |

**Melanie Laux**

-Verwaltung-

Telefon: 02941/968 000 17

melanie.laux@parisozial-soest.de

Betreuungsvertrag Randstunde

Zwischen der PariSozial gGmbH als Träger der Betreuungsmaßnahme

an der **Cyriakus-Grundschule Horn-Millinghausen**

und den/dem [ ] Eltern [ ]  Erziehungsberechtigten

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name:  |  | Vorname: |  |
| Anschrift: |  |
| Tel.-Nr. privat: |  | Tel.-Nr. dienstlich: |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name:  |  | Vorname: |  |
| Anschrift: |  |
| Tel.-Nr. privat: |  | Tel.-Nr. dienstlich: |  |

wird im Rahmen der Randstundenbetreuung an der

**Cyriakus-Grundschule Horn-Millinghausen** folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Anschrift: |  |
| Geburtsdatum: |  |

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in die Randstundenbetreuung aufgenommen.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Randstundenbetreuung. Er wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen und endet zum Ende des Schuljahres (31.07.) Der Vertrag kann zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) mit einer Frist von 3 Monaten von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt werden.

Der Vertrag endet automatisch bei Verlassen der Cyriakus-Grundschule Horn (Schulwechsel).

1. Der Träger kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der fällige Elternbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt wird. Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Betrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte,

- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Schule, PariSozial) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,

- sich die Erziehungsberechtigten nicht mehr mit der Zielsetzung der Einrichtung einverstanden erklären können,

- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird oder eingestellt wird

- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die Randstundenbetreuung ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Stadt ändert oder ganz entfällt.

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

1. Durch die Randstundenbetreuung wird eine kontinuierliche Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder an Schultagen nach Unterrichtsschluss in der Regel bis 13.30 Uhr gewährleistet. Während der Schulferien und an schulfreien Tagen entfällt die Betreuung.
2. Mit dem Vertragsabschluss wird eine regelmäßige Teilnahme der Kinder an der Randstundenbetreuung vorausgesetzt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit dem Träger abzustimmen.

§ 5 Elternbeitrag

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Randstunden-betreuung ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen.
2. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Erwitte auf Grundlage der vom Rat beschlossenen „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie sind sozial gestaffelt.
3. Der Elternbeitrag ist für alle Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) also auch in den Ferien und bei Erkrankung oder der Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten.

1. Bevor von der Stadt Erwitte der Elternbeitrag festgesetzt werden kann, haben die Erziehungsberechtigten eine „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ abzugeben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsbedingungen werden durch einen gesonderten Bescheid der Stadt Erwitte festgelegt.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

1. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (§ 34 Infektionsschutzgesetz; Anlage: Merkblatt) oder an einem Infekt leiden, dürfen die Randstundenbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt bei ansteckenden Krankheiten in der Wohngemeinschaft, auch wenn das Kind selbst gesund ist. Über die Unbedenklichkeit des Wiederbesuchs ist der Leiterin der Randstundenbetreuung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Bei Vorliegen der in § 34 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetztes genannten Erkrankungen hat die Leiterin der Randstundenbetreuung das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Auf Anweisung des Gesundheitsamtes ist die Einrichtung zu schließen.

§ 7 Unfallversicherung

1. Alle Schülerinnen und Schüler die an der Randstundenbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert.
2. Bei Unfällen ist der Schule unverzüglich eine schriftliche Mitteilung für die zuständige Unfallversicherung zu machen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

* das Kind die Betreuungsveranstaltung vorzeitig verlassen soll
* das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll
* das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll
* das Kind wegen Erkrankung fehlt.

Erwitte,

Für die PariSozial gGmbH: Eltern/Erziehungsberechtigte: